

Munizipal- gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1	Zusatzabgabe 4
	Art. 2	Erhebung der Zusatzabgabe 4
	Art. 3	Informationspflicht
II.	Inkrafttreten	
	Art. 4	Inkrafttreten 5

Eingesehen:

- eingesehen die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes vom 15. März 2012 über die Handänderungssteuer (HG);
- eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 40 % der kantonalen Handänderungssteuer

Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Die Zusatzabgabe wird vom Kanton erhoben. Die Inkassoprovision beträgt 2% des Steuerbetrags; dies gemäss Art. 29 HG.

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik den Satz der Zusatzabgabe und jede Änderung dieses Satzes mit.

II. Inkrafttreten

Art. 4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat auf den 01.01.2022 in Kraft.

Das Reglement der Handänderungssteuer tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 11. Oktober 2021 verabschiedet und an der Urversammlung vom _____ durchberaten und beschlossen worden. Die

Genehmigung durch den Staatsrat ist am _____ erfolgt

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Philipp Zenhäusern

sig. Bruno Hostettler